

Helmut Samjeske

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung,
Recht(s)beratung und -vertretung
Tel.: 030 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Bundesgerichtshof
- XII. Zivilsenat -
76125 Karlsruhe

Hominum causa omne ius constitutum est

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

*Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spät-
römischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahr-
hunderts n. Chr. lebte.*

Telefax: 0721 - 159-2512

28. Juli 2017

Aktenzeichen: XII ZB 336/17

**Hinweis: Der Kanzleihinhaber ist gelernter Steuerberater. Er wurde am 30.04.1981 vom Senator für Finanzen, unter Aufsicht des Alliierten Kontrollrates zum Steuerberater bestellt. Mit Schriftsatz vom 12. Juli 2012 hat Herr Roland Kleemann als „Präsident“ der ranghöchst und damit auch rechtskräftig verbotenen Steuerberaterkammer Berlin behauptet, der Kanzleihinhaber sei in „eigenen Angelegenheiten unzuverlässig“, weil er sich dagegen verweigere Steuern und Abgaben zu entrichten, die ohne grundgesetzliche Ermächtigung erhoben werden sollen. Herr Kleemann verfasste am 12.07.2012 eine Aufforderung an den Kanzleihinhaber sich grundgesetzwidrig mit Fristsetzung zum 07. September 2012 zu verhalten. Herrn Kleemann wurde am 13. August 2012 das grundgesetzliche Diktat dargelegt. Am 06.09.2012 erwiderte der Kanzleihinhaber: „Eine Kammer, die sich an Verfassungsgrundsätze nicht gebunden fühlt, ist keine Kammer des Rechtsstaates und damit nicht meine Kammer. Dass die Zwangsmitgliedschaft ungesetzlich ist, wurde Ihnen bereits im Schriftsatz vom 13.08.2012 dargelegt. Also bin ich keinesfalls Zwangsmitglied dieser Steuerberaterkammer und schon gar nicht devoter Angestellter des Senators der Finanzen Berlin.“*

Am 12.09.2012 erklärt Roland Kleemann: „Im Übrigen würde die von Ihnen geforderte radikale Anwendung des in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Zitiergebotens zu einer bloßen wortlosen Hülse verkommen lassen“.

Am 11. Oktober 2012 hat der Kanzleihinhaber Klage vom dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten erhoben, die als Zivilsache bereits falsch eingeordnet worden ist und bis heute an die Beklagten nicht zugestellt wurde.

§ 361 Abs. 4 AO – ungültig wegen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt: „Durch Einlegung eines Einspruchs gegen die Untersagung der Berufsausübung wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts gehemmt.“

§ 69 Abs. 5 FGO – ungültig wegen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 S 2 GG bestimmt: „(5) Durch Erhebung der Klage gegen die Untersagung der Berufsausübung wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts gehemmt.“

Die Aussetzung der Vollzieher ist immer zu gewährleisten, wenn ernste verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit eines Gesetzes selbst erhoben werden können; denn alle öffentliche Gewalt ist nach Art. 20 Abs. 3, Art. 1 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht, insbesondere an die Grundrechte gebunden.

Wenn Sie suchen, woher der Zwang einer Kammer anzugehören kommt, dann lesen Sie hier:

Parteiprogramm der NSDAP vom 24.02.1920 Tz. 25:

25. Zur Durchführung alles dessen fordern wir die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches. Unbedingte Autorität des politischen Zentralparlaments über das gesamte Reich und seine Organisation im Allgemeinen. Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten. Die Führer der Partei versprechen, wenn nötig unter Einsatz des eigenen Lebens, für die Durchführung der vorstehenden Punkte rücksichtslos einzutreten.

28. Juli 2017

Aktenzeichen: XII ZB 336/17

Wegen der verfassungs-, konventions- und völkerrechtswidrigen Vorgehensweise

gegen

Herrn Christian Alber, Wöhlsdorf 3, 07318 Saalfeld

- Grundrechtsträger -
- Rechtsmittelführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Helmut Samjeske
Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung,
Recht(s)beratung und -vertretung
Tegeler Weg 25, 10589 Berlin

des

Bundesgerichtshofs, XII. Zivilsenat, dieser besetzt mit

1. Dose
2. Prof. Dr. Klinkhammer
3. Schilling
4. Dr. Nedden-Boeger
5. Guhling

- Grundrechteverpflichtete -
- Verfahrensgegner -,

2

weitere Beteiligte:

1. Ralf Kästner, Betreuungsverein Saaletal e.V., Bruckner Str. 8 Saalfeld/Saale,
Betreuer
2. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Betreuungsstelle, Rainweg 81, Saalfeld/Saale
3. Axel Hennig, Kochstr. 27, Saalfeld/Saale
Verfahrenspfleger
4. Margarete Alber, Geigersbergstr. 3, Karlsruhe
Betreuerin, Mutter des Betroffenen und Rechtsbeschwerdeführerin,
diese vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Mennemeyer und Dr. Rädler

- Grundrechtsträger bzw. Grundrechteverpflichtete -,

wird dem Verfahrensbevollmächtigten des Grundrechtsträgers und Rechtsmittelführers die Ausfertigung eines subjektiv sein sollenden Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 19. Juli 2017 bekanntgegeben.

Dieser Beschluss ist weder formell noch materiell rechtsfähig, denn diesem Beschluss fehlen sämtliche Voraussetzungen, die die ranghöchste Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Bonner Grundgesetz an einen Rechtsakt der rechtsprechenden Gewalt stellt, um gegen ALLE STAATSGEWALT (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), hier den Grundrechtsträger, zum einen Herrn Christian Alber und zum anderen dessen Verfahrensbevollmächtigten, Rechtswirkung zu entfalten.

Feststellung: Dieser subjektiv sein sollende Beschluss ist nichtig!

Die Rechtsanwälte Dr. Mennemeyer und Dr. Rädler haben auf der Ebene des Verfassungsgrundsatzes des „fairen Verfahrens“ nicht nur das Recht, sondern die verfassungsgerechte Verpflichtung die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses mitzutragen.

Begründung:

I.

- I.1. *Es handelt sich zunächst um einen Beschlussentwurf. Dieser gegebenenfalls beabsichtigte Beschluss ist zum einen Herrn Christian Alber und zum anderen dem Verfahrensbevollmächtigten jeweils im Original bekanntzugeben. Dies begründet sich zunächst aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, denn ALLE STAATSGEWALT (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) in Konkretisierung / Individualisierung der Rechtsmittelführer sowie auch der weiteren Beteiligten erhalten ein subjektiv sein sollendes rechtsleitendes Schriftstück, welches ohne besonderen Aufwand überprüft werden können muss, um z. B. festzustellen, wer konkret in der Sache den subjektiv sein sollenden Beschluss vom 19. Juli 2017 verantwortlich gefertigt hat. Es ist die Willenserklärung von Personen, die das Mandat erhalten haben wollen, „hoheitliche Befugnisse“ auszuüben, was eine Tätigkeit „höherer Art darstellt“.*
- I.2. *Die verantwortlichen Herren Dose, Prof. Dr. Klinkhammer, Schilling, Dr. Nedden-Boeger und Guhling sind weder mit ihren Vornamen genannt, geschweige denn haben sie ihre Meinung durch höchstpersönliche Unterschriftsleistung autorisiert.*
- I.3. *Dem Grundrechteträger und Verfahrensbevollmächtigten bleibt also verborgen, wer höchstpersönlich die Verantwortung für diese verfahrensleitende Verfügung trägt. Es handelt sich um eine Rechtsakt, der gegen den Grundrechteträger / Rechtsmittelführer und dessen Verfahrensbevollmächtigten gerichtet ist, die gegen ranghöchstes Gesetz verstößt, denn durch diese Verfügung wird betrieben, Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen und / oder zu untergraben.*
- I.4. *Der Beschluss ist damit zunächst auf der Ebene der Dienstpflichtverletzung und ggf. auf der Ebene des zunächst Tatverdachts der Ausführung von Straftaten zu beurteilen.*
- I.5. *Dass Fahrner, Justizangestellte, als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs diesen Beschluss als „ausgefertigt“, bezeichnet und mit einem Stempel des Bundesgerichtshofs mit der Nr. 27 versieht, sagt zur konkreten Veranlassung durch Dose, Prof. Dr. Klinkhammer, Schilling, Dr. Nedden-Boeger und Guhling nichts aus.*
- I.6. *Dass eine Justizangestellte, die beim Bundesgerichtshof tätig ist, keinesfalls vergleichbar ist mit einer Person, die gemäß den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes, berechtigt ist, eine Beurkundung auszuführen, ist bereits aus deren Stellung als Justizangestellte in Abgleich der Autorität zu denjenigen Personen festzustellen, die vom „Bundespräsidenten“ ihre Bestellung zum „Bundesrichter“ erhalten haben. Damit im Lichte der Justizangestellten Fahrner „hochgestellte Persönlichkeiten“ darstellen, denen sich die Justizangestellte Fahrner in keiner denkbaren Art und Weise entgegenzustellen wagt. Nach dem Beurkundungsgesetz sind „Notare“ berechtigt „Beurkundungen“ auszuführen. Notare haben für diese Tätigkeit eine besondere Qualifikation nachzuweisen, sind jedoch nicht „frei“ in ihrer Berufsausübung (s. I.7.).*
- I.7. *Die „Bundesnotarordnung“, das muss an dieser Stelle erwähnt werden, stammt vom 13.02.1937, ist damit Führerbefehl, gekleidet in ein Schein-Gesetz, welcher auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom*

23.03.1933 ergangen ist. Dieser Führerbefehl ist am 08.05.1945 untergegangen. Konnte also in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 23.05.1949 ohne ein verfassungskonformes Gesetzgebungsverfahren nichts regeln.

Beweis: Expertisen der Grundrechtspartei:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Machtergreifung Adolf Hitler | Anlage 1 |
| 2. Entscheidung des Tribunal General | Anlage 2 |

Notare sind – verfassungswidrig, Verstoß gegen Art. 1; 2 Abs. 1 und Art. 9 GG, - kammergezwungen und damit nicht im Amt.

Beweis: Expertise der Grundrechtspartei zum Kammerzwang Anlage 3

Das Notare darüber hinaus Recht anwenden, was nach dem 23.05.1949 niemals eine gesetzliche Grundlage besessen hat, ist ein Handeln gegen Verfassungsgrundsätze, ein betreiben diese zu beseitigen, außer Geltung zu setzen und / oder zu untergraben.

I.8. Das Bonner Grundgesetz ist ein in sich geschlossenes voll funktionsfähiges Gesetz, so dass dieses unmittelbar bestimmt, in welcher Form und mit welchem Inhalt eine Entscheidung der rechtsprechenden Gewalt bekannt zu geben ist. Der Entscheidungsempfänger hat unter Maßgeblichkeit von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG einen Anspruch darauf, eine originale Ausfertigung der Entscheidung zu erhalten, die die Entscheidungsträger mit Vor- und Familiennamen benennt und auch deren Unterschrift enthält.

I.9. Die Tätigkeit einer Justizangestellten, nämlich einen „Beschluss“ auszufertigen und eben dessen Ausfertigung durch ihre Unterschrift zu erklären, ist im Lichte ihrer Stellung in der zweiten Gewalt zu beurteilen. Sie unterliegt in dieser Stellung den Bedingungen von Art. 33 Abs. 2 GG, nach dem diese geeignet, befähigt und die fachliche Leistung besitzen muss, um gemäß Art. 33 Abs. 4 GG hoheitsrechtliche Befugnisse als Angehörige des öffentlichen Dienstes auszuüben, wobei sie diesbezüglich dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis unterworfen ist. Die hier dokumentierte fehlende Beamteneigenschaft, die bereits dem Begriff der „Urkundenbeamtin“ entgegensteht, die in diesem „Amt“, eine „Angestellte“ gar nicht zulässt, wurde im Beamtenstatusgesetz konkretisiert. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG hat die Justizangestellte Fahrner danach die Gewährleistung zu geben, jederzeit das grundgesetzliche Diktat zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen. Sie hat als Angestellte im Rahmen ihres Anstellungsvertrages eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, die mit dem Eid gemäß § 38 BeamStG vergleichbar ist. Auch darf diese keinerlei Handlungen in ihrer Tätigkeit ausführen, die durch ranghöchstes Gesetz bzw. auch diesem unterworfenen einfaches Gesetz verboten ist (§ 35 Satz 3 BeamStG, respektive dienstvertragliche Vereinbarung).

II.

II.1 Im Lichte des Diktates des Bonner Grundgesetzes beurkundet Frau Fahrner eine Meinung von Mitarbeitern beim Bundesgerichtshof in der Abteilung „Entscheidungen“, missachtet dabei, dass jedoch an Richter im Sinne der rechtsprechenden Gewalt unter Grundlage u.a. des Bonner Grundgesetzes vom 23.05.1949 Anforderungen gestellt werden, die die Herren Dose, Prof. Dr. Klinkhammer, Schilling, Dr. Nedden-Boeger und Guhling nicht erfüllen.

Beweis: Expertise der Grundrechtspartei gesetzlicher Richter Anlage 4

II.2 Die „Urkundsbeamtin“ hat folglich die Bestätigung einer Entscheidung zu verweigern, die vom grundgesetzgeborenen gesetzlichen Richter – eben in der Stellung der „rechtsprechenden Gewalt“ – beschlossen und ggf. verkündet wer-

- den muss. Dazu muss Frau Fahrner jedoch dezidiert wissen, wann Mitarbeiter der Justiz „gesetzliche Richter“ unter Maßgeblichkeit des Bonner Grundgesetzes sind.
- II.3 *Zunächst sind Richter der oberen Bundesgerichte, die durch die zuständigen Minister (zweite Gewalt) des jeweiligen Sachgebietes bestimmt werden, bereits in ihrem Kern nicht unabhängig gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. mit Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 Abs. 3 GG.*
- II.4 *Sodann sind diese in ihrer Laufbahn - entgegen § 38 DRiG - bereits mit Eintritt in den Justizdienst vereidigt worden, obwohl erst die Vereidigung eines Richters auf Lebenszeit gemäß § 38 DRiG erfolgen darf. Der Richter auf Probe, der später den Weg zum Staatsanwalt wählt, ist niemals formell oder auch sachlich unabhängig, er kann damit gar nicht grundgesetzgeborener „gesetzlicher Richter“ der „rechtsprechenden Gewalt“ sein. Der Eid des Richters ist die Bekräftigung der Treue zur Verfassung, nicht zu einer politischen Partei oder der politischen Regierung. Der ernannte / bestellte Richter auf Lebenszeit erhält mit der Bestellsurkunde das Angebot zur Tätigkeit in der rechtsprechenden Gewalt, was er mit Leistung des Treueeides annimmt. Ein Richter der den Eid nach Bestellung als Richter auf Lebenszeit nicht geleistet hat, hat damit „das Angebot“ nicht angenommen.*
- II.5 *Der grundgesetzverpflichtete Bundesbürger hat darüber hinaus weiter zu beanstanden, dass mangels gültiger Wahlgesetze auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ein verfassungsgeborener Minister oder auch ein verfassungsgeborener Bundespräsident nicht zur Verfügung stehen. Die Gültigkeit der Wahlgesetze im Lichte des Verfassungsbefehles ist nicht gegeben, weil Wahlen entgegen Art. 38 GG organisiert worden sind und darüber hinaus die jeweiligen Wahlgesetze gegen Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtgarantien im Sinn von Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 GG verstoßen. Dieser Verstoß trat bereits mit dem 1. Wahlgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auf, nämlich dem Wahlgesetz vom 15. Juni 1949.*
- II.6 *Es ist interessant festzustellen, dass die vermeintlich „besten Juristen in der Bundesrepublik Deutschland“ und auch die „höchsten Beamten der Bundesrepublik Deutschland“ bei genauer Betrachtung - insbesondere dann, wenn diese auch noch Rechtswissenschaften studiert haben - erkennen müssten, dass weder Parlamente verfassungsmäßig gewählt worden sind noch in der Laufbahn innerhalb der „Organe der Rechtspflege“ weder „Rechtsanwälte“ noch „gesetzliche Richter“ in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sein können.*
- II.7 *Da über die entsprechenden Verfassungsbefehle hinweggegangen wird, ergibt sich allerdings, dass betrieben wird, Verfassungsgrundsätze (z. B. § 92 Abs. 2 Nr. 1-6 StGB) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen und/oder zu untergraben (§ 92 Abs. 3 Nr. 3 StGB).*
- II.8 *Einen gewissen Anteil zu diesem in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 vollzogenen Hochverrat liefert die Lehre, denn gerade auch die ist in ihrer Freiheit nicht von der „Treue zur Verfassung“ entbunden (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG), sondern ganz im Gegenteil, ausdrücklich darauf verpflichtet, wobei das Deutsche Richtergesetz wie auch das Beamtenstatusgesetz verlangen, dass jeder, der im öffentlichen Dienst als Organ der Rechtspflege tätig ist, die Verpflichtung hat, die verfassungsmäßige Ordnung gemäß dem Diktat des Grundgesetzes jederzeit zu gewährleisten. Vorgreiflich dazu, ranghöchst, Art. 33 Abs. 4 GG!*

III.

Unter Maßgeblichkeit der Tatsache, dass der Gesetzgeber der verfassungsmäßigen Ordnung unterworfen ist (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Grundrechte als unmittelbar geltendes Gesetz zu gewährleisten verpflichtet ist (Art. 1 Abs. 3 GG), ist die Verabschiedung von Gesetzen, die diesem Verfassungsdiktat entgegenstehen, a) unzulässig, b) ein Verfassungsverstoß, c) eine Verfassungsdurchbrechung und d) Hochverrat.

Beweis: Expertise der Grundrechtspartei zu Verfassungsdurchbrechungen Anlage 5

IV.

- IV.1 *Auch der Bundespräsident darf nur Gesetze gegenzeichnen, ausfertigen und verkünden, wenn diese „nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen sind (Art. 82 Abs. 1 GG). Der Bundespräsident ist ein eigenständiges Verfassungsorgan – unterliegt dem Verfassungsdiktat der Gewaltentrennung und Gewaltenkontrolle – macht sich mit dem Gesetzgeber gemein, wenn er Gesetze letztendlich verkündet, die dem grundgesetzlichen Diktat entgegenstehen. Dessen Aufgabe ist der Schutz des Grundrechtsträgers, er verwirklicht auf dieser Ebene „Abwehrrechte“ gegen weitere öffentliche Gewalt.*
- IV.2 *Folglich darf der Bundespräsident z. B. Richter nicht bestellen, wenn die Gewährleistung dafür fehlt, dass die Bewerber die Verfassungsordnung beachten, anwenden und durchsetzen.*
- IV.3 *Der Beamte ist an diese Grundprinzipien der Verfassung gemäß Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG gebunden und auf Grund der ihm hergebrachtermaßen obliegenden Treuepflicht zu besonderem Einsatz für ihren Fortbestand verpflichtet, so dass sein Dienst unter der Geltung des Grundgesetzes immer Dienst an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist und sein muss.*
- IV.4 *Die ausdrückliche Verfassungsintention verlangt, dass unter dem Grundgesetz alle Funktionen der Exekutive und Judikative im Rahmen einer freiheitlichen Demokratie zu erfüllen sind. Ebenso wie der Staat selbst muss deshalb auch der ihm inkorporierte Staatsdiener auf das Grundwertesystem der Verfassung verpflichtet sein und sein Handeln nach ihm ausrichten.*
- IV.5 *Es wäre mithin kein der Verfassung genügender Beamtendienst, wenn der Beamte - in welcher Funktion auch immer - durch seinen Dienst nicht auch der Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dienen würde. Nur eine verfassungstreue Beamtenschaft vermag die Aufgabe zu erfüllen,*
"eine stabile Verwaltung und Rechtsprechung zu sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften zu bilden"(vgl. außer BVerfGE 7, 155 <162> auch BVerfGE 8, 1 <16>).
- IV.6 *Der Bewerber, ebenso wie der Kandidat hat seine Eignung gerade für ein bestimmtes Amt in sichtbarer Ausübung staatlicher Gewalt nachzuweisen. Ist der Dienst des Beamten unter der Geltung des Grundgesetzes immer Dienst an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als dem jeder Verfassungsänderung entzogenen Kernbereich des Grundgesetzes, so folgt schon allein aus der Verfassung, dass als persönliches Eignungsmerkmal (Art. 33 Abs. 2 GG) von jedem Beamtenbewerber die Gewähr für die Treue zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gefordert werden muss.*
- IV.7 *"Verfassungstreue" - dies sei hier hervorgehoben - nicht Regierungstreue bedeutet die Verpflichtung zum Einsatz für die schon angeführten unab-*

dingbaren Grundprinzipien des Grundgesetzes. Das wiederum bedeutet, dass schon von Verfassungswegen derjenige Beamtenbewerber, der die nach Art. 33 Abs. 2 GG erforderlichen Eignung entbehrt, der nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für diese Grundprinzipien eintritt nicht in den öffentlich-rechtlich organisierten Dienst eintreten darf.

- IV.8 *Darüber haben zunächst die Dienstvorgesetzten und auch „ALLE STAATSGEWALT“ (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) in jeweiliger Individualisierung zu wachen.*
- IV.9 *Der Bundespräsident ist nicht „Grüßaugust“, sondern in eigenständiger Verantwortung der Treue zur Verfassung verpflichtet. Daraus folgt, dass dieser Richter nicht bestellen darf, die dokumentiert haben, dass diese Verfassungsgrundsätze, z. B. § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 StGB, betrieben haben zu beseitigen, außer Geltung zu setzen und / oder zu untergraben.*
- IV.10 *Sind Richter entgegen dem Diktat des Grundgesetzes ins Amt gekommen, hat dies – gleichwie – verwerfliche Gründe, woraus folgt, dass der Richter zum einen kein „grundgesetzgeborener gesetzlicher Richter ist“, damit den Schutz seiner vermeintlichen Unabhängigkeit nicht beanspruchen darf und gleichzeitig ist er durch die Kraft des Bonner Grundgesetzes – damit ranghöchst – gleichgültig, was diesem unterstellte Gesetze formulieren, von der Führung des Amtes eines Richters ausgeschlossen.*

V.

- V.1 *In Bezug auf die Behauptung, dass nur bestimmte Rechtsanwälte vor dem Bundesgerichtshof vertreten dürfen, sei angemerkt, dass auch diese Rechtsanwälte in Kammern gezwungen worden sind, ohne deren Zugehörigkeit sie weder zum Rechtsanwalt bestellt worden sind noch vermeintlich den Beruf des Rechtsanwaltes ausführen dürfen. Dies sind jedoch einfachgesetzliche Bestimmungen – Verfassungsdurchbrechungen, ausgeführt vom Gesetzgeber in Kooperation mit dem Bundespräsidenten - die ebenfalls dem Diktat des Bonner Grundgesetzes entgegenstehen.*
- Beweis: Zum Kammerzwang und dessen Verfassungsfalliertheit, s. Expertise Anlage 3*
- V.2 *Auf der Ebene des Bonner Grundgesetzes kommt es in Bezug auf die Ausübung des gewählten und auch vollzogenen Berufes nur darauf an, ob die Berufsausübung nicht eine dringende Gefahr darstellt, die Leib und / oder Leben bedroht und / oder eine dringende Gefahr gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeutet. Dabei ist entsprechend dem Diktat des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG in seiner Individualisierung aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG jeder Berufsträger für sich zu beurteilen.*
- V.3 *Die Einforderung der Grund- und Menschenrechte stellt niemals eine dringende Gefahr gegen Leib und / oder Leben und / oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Allerdings sind die kammergezwungenen Rechtsanwälte historisch durch das Parteiprogramm der NSDAP, Tz. 25, vom 24.02.1920 gebunden. Folglich sind sie weder „frei“ noch „unabhängig“, sondern sie dienen „mindestens zwei Herren“. Daraus folgt, dass der Zwang, einer Kammer anzugehören, die wiederum hier dem Justizminister des Landes bzw. auch des Bundes unterstellt ist, eine Eingrenzung auf die „Staatsräson“ darstellt, die Gewaltentrennung und Gewaltkontrolle auflöst, was eindeutig gegen die freie Berufsausübung eines Rechtsanwaltes spricht (Art. 2 Abs. 1; Art. 9 GG i. V. mit Art. 1 und der Präambel Satz 1 GG, sowie Art. 25 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 2; Art. 30 UN Res. A 217 (III) und Art. 3 UN-Res. 53/144).*

- V.4 *Ebenso wie der Beamte dient der Rechtsanwalt nicht einer Partei, einer politischen Regierung, sondern er dient Gesetz und Recht unter Maßgeblichkeit des Grundgesetzes, des Konventions- und des Völkerrechtes. Dieses Diktat ist seine Pflicht unter Einbezug aus Art. 25 GG.*
- V.5 *„Rechtsanwälte“, die kammergezwungen - gleich auf welcher Ebene - in ihrer freien Berufsausübung eingegrenzt werden, sind im Lichte des Bonner Grundgesetzes keine Rechtsanwälte, was sich als lex generalis aus Art. 2 Abs. 1 GG und als lex specialis aus Art. 9 GG erschließt. Gemäß Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung ... richten, ranghöchst und damit rechtskräftig verboten. Dieses Verbot erschließt sich bereits daraus, dass die Rechtsanwaltskammern - gleich auf welcher Ebene - einen Zwang zur Mitgliedschaft ausüben, der unter Verweis auf Art. 9 Abs. 2 GG gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, damit ranghöchst und rechtskräftig verboten ist, woraus sich allerdings auch erschließt, dass die Rechtsanwaltskammern - gleich auf welcher Ebene - nicht justiziabel vorhanden sind. Was gegen die Verfassung steht, ist nichtig, ungültig, der Nullität verfallen.*

VI.

- VI.1 *Die Aussage des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs:*

„Da es sich bei dem zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen nicht um einen Rechtsanwalt handelt, wird der Senatsbeschluss vom 12. Juli 2017 im Rubrum dahin berichtigt, dass „Rechtsanwalt Samjeske“ ersetzt wird durch „Helmut Samjeske“.

- VI.2 *Vorgreiflich wird vom XII. Zivilsenat erklärt:*

„Die vom zweitinstanzlichen Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen erhobene Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 12. Juli 2017 wird [...] verworfen, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 10 Abs. 4 FamFG).“

- VI.3 *Unter Maßgabe des grundgesetzlichen Diktates - wie vorstehend unter V. beschrieben - ist das Rechtsmittel der Verfahrensgegner zum einen nicht von einem „Rechtsanwalt“ eingelegt worden, sondern allenfalls von Juristen, die - wie noch weiter bewiesen wird - sich aktiv gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bonner Grundgesetzes stellen und damit trefflich gegen den auch von ihnen geleisteten Eid auf das Grundgesetz und gegen § 1 Abs. 3 der Berufsordnung der Rechtsanwälte verstoßen.*

- VI.4 *Ein Jurist, der in seiner Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die in der ranghöchsten bundesrepublikanischen Rechtsordnung*

dem am 08.05.1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossenen, am 12.05.1949 von den Alliierten genehmigten und am 23.05.1949 von der Verfassungsgebenden Versammlung verkündeten Bonner Grundgesetz

welches nach dem Schock einer Menschenrechtskatastrophe, nämlich der Verursachung des Todes von sage und schreibe ca. 80.000.000 Menschen durch Deutschen Ursprung, als dessen Folge die Vereinten Nationen entstanden, die Alliierten den Deutschen eine Verfassung schenkten, die eine Wiederholung der ursächlichen Faktoren zu unterbinden vermag -,

dessen Diktat zwingend beachtet, anwendet, einfordert wird, auf dessen Einhaltung der Grundrechteträger pocht, welches unverletzliche und unveräußerliche Abwehrrechte gegen jede öffentliche Gewalt gewährleistet, vornehmlich diejenigen bindet, die als bedienstete Amtsträger beauftragt sind, im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses dafür Sorge zu tragen, so wie es der Dienstauftrag und auch der jeweilig zu leistende Amtseid befiehlt, dass das grundgesetzliche Diktat angewendet, durchgesetzt und gewährleistet wird,

stellt, vergeht sich gegen das grundgesetzliche Diktat in der Stellung seines Berufes, der darauf angelegt ist, zwingend das Bonner Grundgesetz vollinhaltlich zu beachten, anzuwenden, durchzusetzen und auf deren Gewährleistung zu dringen. Vollzieht er dies nicht ist er nicht würdig „Organ der Rechtspflege“ zu sein. Das Recht auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes muss gepflegt und gehegt werden, nicht jedoch beseitigt, außer Geltung gesetzt und / oder untergraben – damit zerstört werden.

VI.5 **Fazit:**

Die subjektiv sein wollenden und von einer an die Macht gekommenen Bewegung installierten „Rechtsanwälte“ und „Richter“ am Bundesgerichtshof sind im Lichte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht berechtigt, Gesetz und Recht unter Maßgeblichkeit des grundgesetzlichen Diktates zu sprechen. Sie sind im Lichte der Verfassung weder grundgesetzgeborene Richter noch „grundgesetzgeborener Rechtsanwalt“, sondern sie betreiben nichts weiter, als Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen und / oder zu untergraben. Dass dies derart ausgeführt wird, ist dadurch erkennbar, dass Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtgarantien des Grundgesetzes bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit nicht beachtet werden. Insbesondere ist die Missachtung von Art. 123 Abs. 1, Art. 139, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 GG hervorzuheben.

VI.6 *Es ist im Lichte des Diktats der Verfassung, die nach Wortlaut, Wortsinn und allenfalls unter Zur-Hilfe-Nahme deren Entstehungsgeschichte zu erkennen ist, nicht erklärbar, dass die gem. Art. 38 GG zu organisierenden Wahlen – immerhin die Mandatierung durch ALLE STAATSGEWALT (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG Punkt) – eben nicht grundgesetzkonform organisiert und durchgeführt werden. Wahlen sind der Ausdruck des Willens ALLER STAATSGEWALT (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), der eben nicht durch bisherige Mandatsträger, die damit ein eigenes subjektives Interesse am Wahlausgang haben – damit Beteiligte am Verfahren darstellen – organisiert und durchgeführt werden dürfen.*

VII.

VII.1 *Die o. a. angeführten Beschäftigten am Bundesgerichtshof begründen ihre Entscheidung unter Verweis auf die Zivilprozessordnung in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die beide gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG verstoßen.*

Beweis: Expertise der Grundrechtspartei zum Zitiergebot

Anlage 6

VII.2 *Leitlinie der Entscheidung der Beschäftigten am Bundesgerichtshof, ebenso wie dies auf der Ebene des Landgerichts Gera versucht worden ist, diese verfassungswidrigen Rechtsbehauptungen aufrecht zu erhalten, ist damit eine Unrechtsordnung, die deshalb so bezeichnet wird, weil der Wortlaut und Wortsinn des Bonner Grundgesetzes unter Einbezug der historischen Entwicklung des*

Grundgesetzes in dieser Unrechtsmachtveranstaltung nicht beachtet worden ist.

VII.3 *Der Jurist Klaus Plantiko, bezeichnet diese Tathandlungen als „Gewaltentyrannis“. Aus http://de.wikimannia.org/Claus_Plantiko:*

Gewaltentrennung nach Montesquieu (1689-1755) "Lorsque dans la même personne ou dans la même corps de magistrature, la puissance législative est réunie à la puissance exécutive, il n'y a point de liberté; parce qu'on peut craindre que le même monarque ou le même sénat ne fasse des lois tyranniques pour les exécuter tyranniquement."

(Immer dann, wenn in derselben Person oder im selben Beamtenkorps die gesetzgebende mit der vollziehenden Staatsgewalt vereint ist, gibt es überhaupt keine Freiheit, denn man kann befürchten, dass derselbe Alleinherrscher oder Staatsrat tyrannische Gesetze macht, um sie tyrannisch zu vollstrecken.)

"Il n'y a point encore de liberté si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutive. Si elle était jointe à la puissance législative, le pouvoir sur la vie et la liberté des citoyens serait arbitraire: car le juge serait législateur. Si elle était jointe à la puissance exécutive, le juge pourrait avoir la force d'un oppresseur. Tout serait perdu si le même corps des principaux, ou des nobles, ou du peuple, exerçaient ces trois pouvoirs: celui de faire les lois, celui d'exécuter les résolutions publiques, et celui de juger les crimes ou les différends des particuliers."

10

(Es gibt überhaupt keine Freiheit mehr, wenn die rechtsprechende Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden getrennt ist. Wäre sie mit der gesetzgebenden vereint, wäre die Gewalt über das Leben und die Freiheit der Bürger willkürlich: denn der Richter wäre Gesetzgeber. Wäre sie mit der vollziehenden Gewalt vereint, könnte der Richter die Macht eines Unterdrückers haben. Alles wäre verloren, wenn derselbe Mensch oder dieselbe Gruppe von Führern oder Adligen oder des Volkes die drei Gewalten ausübte: die, Gesetze zu machen, die, öffentliche Beschlüsse auszuführen, und die, über Straftaten zu richten oder über Streitigkeiten Privater.)

Der Bürger als Klient im Würgegriff zwischen Rechtsanwalt und Richter

Zitat: «Bankern ähnlich bereichern sich Anwälte, indem sie sich mit ihrer Dominanz im Bundestag über Gebührenordnung und Anwaltszwang bei allen höheren Gerichten per Gesetz fürs Justizwesen system-relevant machen. Zwischen Richtern (Beamten ohne Dienstaufsicht) und Anwälten (Beamten ohne Gehalt) herrscht eine Unrechtssymbiose zum Vorteil beider, zu der erstere Rechtsbeugung, letztere Parteiverrat beitragen, s. anhängendes FR-Zerrbild, aber zum Nachteil des Recht-suchenden, der das Theater ohne Aussicht auf Recht bezahlen muss, so wie der Steuerzahler die Banken und die sie zu Lasten Dritter rettenden Politiker. Wer bis zur Oberkante Unterlippe im institutionalisierten Korruptions-sumpf steckt, kann sich nicht an seinem Ethikschopf herausziehen, hat wahr-scheinlich gar keinen mehr, denn ein Organ, das über Jahr-hunderte nicht benutzt wird, verkümmert, wie die Schwimmblase zum Blinddarm.» - Claus Plantiko

VII.4 *Zitat:*

«Claus Plantiko war nicht uneingeschränkt bereit, Missstände in der Justiz hinzunehmen oder gar zu unterstützen. Daraufhin entzog die Rechtsanwaltskammer Köln dem Anwalt Plantiko die Zulassung [...] Immer wieder wurden Ärzte beauftragt, Plantiko für geisteskrank zu erklären; weil aber von den mittlerweile sieben Gutachtern kein einziger bei Plantiko Geistesstörungen diagnostizieren konnte, wurde Plantiko dann einfachhin von den Richtern für geisteskrank erklärt.» -Rolf Hermann Lingen

VII.5 *Bereits bis zu diesem Punkt ist festzustellen,*

- *dass in der Institution Bundesgerichtshof nicht der grundgesetzgeborene Richter, der in diesem Sinne „gesetzliche Richter“ tätig geworden ist,*
- *dass dort auch nicht „Rechtsanwälte“ im Sinne des grundgesetzlichen Diktates vorgetragen haben, sondern Mitarbeiter einer Bewegung, die kontinuierlich nach dem 15.06.1949 - nach konkludenter Usurpation der Bundesrepublik Deutschland durch Nationalsozialisten - eine „noch nicht niedergeschriebene Verfassung“ (Prof. Arno Buschmann, Universität Salzburg 2015) vollzogen, gelebt und auch durchzusetzen betrieben haben, folglich dem grundgesetzlichen Anspruch die Folge verweigern.*

Sie haben nicht dem grundgesetzlichen Diktat der Gewaltentrennung und Gewaltkontrolle genüge getan, sondern sind nach dem nationalsozialistischen Diktat, „Recht ist was (der Macht) nützt“, „was interessieren mich (der Macht) die Paragraphen, ich habe das Recht im Kopf“ (Heinrich Himmler), „der Führer hat immer Recht“ (s. z. B. Carl Schmitt 1934, Deutsche Juristenzeitung, Heft 15, vom 01.08.1934, Spalten 945 bis 950), entschieden und gehandelt.

VII.6 *Sie sind damit sogar dem Diktat der „noch ungeschriebenen Verfassung“ der nationalsozialistischen Weltanschauung gefolgt (s. Prof. Arno Buschmann, 2015, Universität Salzburg, „Nationalsozialistische Verfassungs- und Verwaltungsgesetzgebung 1933-1945, Band I - Grundlinien einer Entwicklung – S. 21 oben:*

„Sichtbarer Ausdruck dieses Verfassungswandels sei nicht nur die Volksabstimmung vom 05. März 1933 gewesen, sondern vor allem der von Reichspräsidenten von Hindenburg vollzogene Flaggenwechsel, mit dem für jedermann erkennbar der Wechsel der Staatsverfassung manifestiert worden sei.

*Die neue Verfassung, **wiewohl noch ungeschrieben**, habe über die alte gesiegt“.*

VII.7 *Die „wiewohl noch ungeschriebene Verfassung“ wird nach dem 23.05.1949 längst angewandt. Es ist die Rechtsetzung – wohl besser in den weitaus meisten Fällen – die Unrecht-Setzung, ein aktives ziel- und zweckgerichtetes Handeln gegen die Menschen- und Grundrechte. Der Mensch wird als Objekt öffentlicher Gewalt gehalten, allerdings dadurch elementar gegen Art. 1 Satz 1; 19 Abs. 2; Art. 1 Abs. 2 GG verstoßen.*

VII.8 *Es sind ausgeführte Straftaten, die sich auf die Ebene des Hochverrats konkretisieren. Es ist Amtsmissbrauch, es ist Amtsanmaßung, es ist Titelmisbrauch, es ist Verweigerung der Garantienpflicht, es ist Beihilfe zum Hochverrat, es ist Rechtsbeugung, es ist auch falsche Verdächtigung, politische Verdächtigung, sowie auch Täuschung im Rechtsverkehr. Es ist nichts weiter als das Zusammenwirken einer kriminellen Vereinigung gegen die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, die Anspruch, und zwar als Bringschuld besitzt, dass die*

Menschen - und Grundrechte unverbrüchlich und unveräußerlich als unmittelbar geltendes Gesetz beachtet, angewendet und durchgesetzt werden.

- VII.9 *Die Bedeutung des grundgesetzlichen Diktates beschreibt Lenniger in seinem Axiom:*

Lenniger: „Das Einzelgrundrecht wirkt dann, wenn es verletzt wird, als Abwehrrecht, und zwar in jeder denkbaren Weise mit der Folge, dass alles andere kodifizierte Recht, das entgegensteht, unbeachtet zu bleiben hat, weil genauso, wie das kodifizierte Grundrecht unverletzlich von Grundgesetzes wegen gestellt ist, jetzt dasselbe Grundrecht als Abwehrrecht gegen den grundgesetzwidrig handelnden Verletzer wirkt.“

VIII.

- VIII.1 *Auf der Ebene des Landgerichts Gera und nun auch auf der Ebene des Bundesgerichtshofs wird die Bedeutung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ignoriert. Es wird gegen den Grundrechtsträger gearbeitet, wobei zunächst darauf hingewiesen wird, dass die Grundrechteverpflichteten, die Verfahrensgegner, gleich in welcher Position, sich sämtlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes stellen, obwohl diese, wie z. B. die Mutter von Herrn Christian Alber, ausdrücklich Grundrechtsträgerin ist. Jedoch für einen vermeintlichen Vorteil die verfassungsmäßige Ordnung auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes für ihre eigene Person leugnet und verfassungsfeindliche Elemente höchstselbst zur Verteidigung ihrer verfassungsfeindlichen Rechtsansätze und damit des begangenen Unrechtes einsetzt.*

- VIII.2 *Diese gegen das Bonner Grundgesetz ausgerichtete Gemeinschaft betreibt, verfassungswidrig, durch die Macht des Faktischen, Recht zu setzen wider besseren Wissens und dúpieren damit den Grundrechtsträger und dessen Verfahrensbevollmächtigten.*

- VIII.3 *Die Entscheidung des vorstehenden Verfahrens durch den gesetzlichen Richter ist im Rahmen der UN-Resolution A 217 (III) weltweit festgelegt.*

Die Tätigkeit aller Organe der Rechtspflege und auch der als zwingend grundgesetzgeboren sein müssenden „rechtsprechende Gewalt“ unterfällt zunächst den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, die Bestand des Bundesrechtes sind und grundrechtsgleiche Wirkung haben. Daraus folgt, keine Bestimmung der UN-Resolution A 217 (III) darf entgegen den Wortlaut und Wortsinn belastet werden. Artikel 30 dieser Erklärung der Menschenrechte bestimmt dies mit folgender Formulierung:

„Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat. „

- VIII.4 *Die Aufgabe eines Bundesgerichts ist auf allen Ebenen des Rechts, öffentlich-rechtlicher Tätigkeit - wie folgt zusammengefasst: Als Bundesgericht obliegt Ihnen auch eine latente Dienstaufsicht:*

Es obliegt zuvörderst den Fachgerichten, die Grundrechte zu wahren und durchzusetzen (vgl. BVerfGE 47, 182 [190]; 49, 252 [258]; 63, 77 [79]; 73, 322 [327]; 94, 166 [213]). Die Funktionenteilung zwischen der Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit lässt es nicht zu, dass ein Beschwerdeführer, der von einem seiner Natur nach alsbald erledigten Eingriff ~~schwerwiegend~~ im Schutzbereich eines individuellen Grundrechts betroffen ist, erst und nur im

Wege der Verfassungsbeschwerde effektiven Grundrechtsschutz einfordern kann.

Die Tätigkeit aller öffentlichen Gewalt, hier der rechtsprechenden Gewalt, ist ungeachtet dessen unter zwingender Beachtung von Artikel 3 der UN-Resolution 53/144 auszuführen. Der Auftrag, der Befehl, das Diktat lautet:

„Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den sonstigen internationalen Verpflichtungen des jeweiligen Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Einklang stehen, bilden den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten, innerhalb dessen alle in dieser Erklärung genannten Tätigkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten durchzuführen sind.“

VIII.5 *Artikel 9, 10, 19 und 20 der UN-Resolution 53/144 verlangen von jedermann das Eintreten für die Menschenrechte und Grundfreiheiten im jeweiligen Staat ohne dass öffentliche Gewalt einen Grundrechtsträger wegen dieses Eintrittes in irgendeiner Weise belasten darf.*

IX.

Die Tätigkeit des Gerichtes ist nicht frei, sondern unterliegt nachfolgenden Regeln:

Der Entscheidungsspielraum des grundgesetzgebundenen „gesetzlichen Richters“ ist folglich zumindest mittelbarer Entscheidungsspielraum aller übrigen öffentlichen Gewalt, denn stellt sich diese gegen das grundgesetzliche Diktat hat das grundgesetzgebundene „gesetzliche Gericht“ diese Entscheidung zu korrigieren. Der verfassungsgebundene Rechtsrahmen, innerhalb dessen der „gesetzliche Richter“ zu entscheiden hat, wird wie folgt konkretisiert:

- 1. nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 Abs. 1 S. 1, Halbsatz 2 GG)*
- 2. an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Abs. 3 GG)*
- 3. die Grundrechte als unmittelbar geltendes Gesetz zu beachten, anzuwenden, durchzusetzen und zu gewährleisten (Artikel 1 Abs. 3 GG)*
- 4. den Grundrechtsträger*
 - 4.1. in seinen Menschen- und damit Grundrechten nicht zu verletzen und*
 - 4.2. keine Maßnahme zu organisieren, die den Grundrechtsträger veranlassen könnte, über seine Grundrechte zu verhandeln.*

Grundrechte sind unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte (Artikel 1 Abs. 2 GG).

- 5. Grundrechte in der Qualität der Menschenwürde mit aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG),*

Richter, die sich nicht der verfassungsmäßigen Ordnung unterwerfen, sind nicht grundgesetzgeborene gesetzliche Richter. Sie sind originär durch die Kraft des Bonner Grundgesetzes von der Führung des Richteramtes ausgeschlossen. Daraus folgt, dass die den Beschluss-Entwurf vom 19. Juli 2017 genannten Beschäftigten am Bundesgerichtshof, Dose, Prof. Dr. Klinkhammer, Schilling, Dr. Nedden-Boeger und Guhling, nicht rechtsprechende Gewalt sein können.

Sie sind für die Tätigkeit als rechtsprechende Gewalt durch eigenes Tun, durch gezeigtes Handeln und damit konkludent dokumentierend, als Richter im Lichte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht tragbar.

X.

- X.1 *Herr Christian Alber als Grundrechteverletzter sowie dessen Verfahrensbevollmächtigter haben ein berechtigtes Interesse, ja ein unabdingbare Pflicht als ALLE STAATSGEWALT(Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), die nicht zur Disposition steht.*

Ein Verzicht, eine Konzession in Bezug auf die Gewährleistung des grundgesetzlichen Diktates hat zur Folge, dass grundgesetzliche Rechte, damit elementare Menschenrechte, verhandelbar werden würden, was sich kraft des Bonner Grundgesetzes ausdrücklich verbietet.

- X.2 *Herr Christian Alber und sein Verfahrensbevollmächtigter sind auch in ihrer Menschenwürde verletzt, die gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 von aller Staatsgewalt zu achten und zu schützen ist. Daraus folgt, dass im Rahmen der Folgenbeseitigung wegen Grundrechteverletzung die Mitteilung, dass der Bundesgerichtshof weiter dem Begehren der Verfassungsfeinde folgt,*

mit dem Rechtsmittelmittel unmittelbar geltend aus Art. 1 Abs. 3, nämlich dem Rechtsmittel aus Art. 19 Abs. 4 i. V. mit Art. 17 GG – Beschwerde – entgegengetreten wird und gleichzeitig Anspruch auf Folgenbeseitigung wegen Grundrechteverletzungen gefordert wird.

- X.3 *Das Rechtsmittel des Verfahrensbevollmächtigten vom 12. Juli 2017 gegen die Entscheidungen der Beschäftigten des Bundesgerichtshofs am 12. Juli 2017 ist bis heute unter Maßgeblichkeit des grundgesetzlichen Diktates, des Konventions- und Völkerrechtes nicht entschieden.*

Die Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen, was impliziert, dass die Nichtigkeit des subjektiv sein wollenden Rechtsaktes, bezeichnet als Beschluss, vom 19. Juli 2017 des Bundesgerichtshofs deklaratorisch festzustellen ist.

XI.

- XI.1 *Die Berechtigung, dass Herr Christian Alber uneingeschränkt seinen Verteidiger, seinen Verfahrensbevollmächtigten wählen darf – ohne jedwede Beeinflussung durch der Verfassung untergeordnetes – auch noch ungültiges Gesetz, sowie die uneingeschränkte Mandatsausübung durch den Verfahrensbevollmächtigten, den Unterzeichner ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundsätzen:*

Die grundgesetzliche Systematik wird wie folgt unter Maßgeblichkeit des grundgesetzgeborenen Entscheidungsrahmens beschrieben:

Entsprechendes hat das BVerfG¹ in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1986 – 1 BvR 1509/83 – ausgeführt:

¹ Kein gesetzliches Gericht. Zunächst: Wahlgesetze seit dem 15.06.1949 ungültig, 2. Richter zum BVerfG werden nicht gem. Art. 94 Abs. 1 GG gewählt, 3. die Verfahrensordnung, das BVerfGG ist ungültig, z. B. wegen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG; 4. bei Grundrechteverletzungen muß der Rechtsweg nicht „ausgeschöpft werden“, vielmehr ist jedes Gericht verpflichtet zwingend das grundgesetzliche Diktat zu beachten, anzuwenden und zu gewährleisten. Was dem BVerfG von jedermann vorgelegt wird impliziert ggf. eine jahrelange Grundrechteverletzung und steht damit im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1, 2 und 3 GG, sowie Satz 1 der Präambel zum GG. Es sind ggf. Dienstpflichtverletzung oder Straftaten durch Amtsträger.

»Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren. (vgl. BVerfGE 47, 144 [145]; 68, 376 [380]).«

BVerfGE¹⁾ 47, 144 <145f>: Das Grundgesetz bietet ein umfassendes Rechtsschutzsystem. Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben aller Gerichte, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren. Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, zunächst Abhilfe bei dem zuständigen Fachgericht zu suchen.

- XI.2 *Die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des beanstandeten Verfahrens und der bezeichneten Rechtsakte sind angesichts des Wortlautes und Wortsinns von Art. 1; 2 Abs. 1; 3; 9; 12 Abs. 1; 19 Abs. 1 und Abs. 2; 123 Abs. 1; GG so stark, dass es nahelegt anzunehmen, das zuständige Gericht werde, seinem Befehl, den es aus Art. 1; 20 Abs. 3; 19 Abs. 4 und 97 Abs. 1 GG empfangen hat, erfüllen, ohne dass das Bundesverfassungsgericht eingreifen muss. Es entspricht der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung, dass vorrangig die Fachgerichte Rechtsschutz gegen Verfassungsverletzungen selbst gewähren und etwaige im Instanzenzug auftretende Fehler durch Selbstkontrolle beheben.*

Dies ist durch ordentliche Gerichtsbarkeit bisher, trotz eindeutigem verfassungs- und konventionsgebundenen Auftrags, nicht geschehen.

- XI.3 *Die Anforderung, verfassungs-, konventions- und völkerrechtswidrig, durch Zwang sich eines Rechtsanwaltes etc. zu bedienen ist unzulässig. Dies ergibt sich bereits aus der Sünderin-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes 1, 303 aus dem Jahr 1953:*

*Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber [der Verfassungsgeber] ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. **Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.***

- XI.4 *Die Bindung an das grundgesetzliche Diktat ist allen Staatsorganen, Behörden und Gerichten auferlegt. Dieser Anspruch ist nicht zu erkämpfen, noch nicht einmal einzufordern, dieser Anspruch des Grundrechtsträgers ist von Amts wegen zu erfüllen, zu bringen, zu servieren, o h n e , dass der Grundrechtsträger darüber überhaupt ein Wort verlieren muss. Das ist der elementare Dienstauftrag, der sich aus Art. 33 Abs. 2 und Abs. 4 GG erschließt!*

- XI.5 *Für die Durchsetzung des verfassungsgeborenen Rechtes braucht es keinen „Antrag“, keine „Klage“, keinen „Anwalt“, es braucht zur Gewährleistung der Menschen- und damit Grundrechte nur einer Staatsorganisation, von der gesetzgebenden Gewalt, über die ausführende Gewalt hin zur rechtsprechenden Gewalt, subsummiert beim Souverän, der ALLE STAATSGEWALT (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) verkörpert, der in seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht durch jedermann höchstpersönlich einzuschreiten verpflichtet ist, wenn er eine Grundrechtverletzung feststellt.*

- XI.6 *Die grundlegende Entscheidung, dass ein verwaltungsrechtliches Vorverfahren vorgesehen werden kann, welches wiederum den Ansprüchen von Art. 1 und 20 Abs. 3 GG entsprechen muss verlangt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen*

Durchführung des Vorverfahrens, dass dem Rechtsverletzten ein Rechtsmittel zur Hand gegeben wird, damit dieser in jedem Fall seinen grundgesetzlichen Anspruch durchzusetzen in die Lage versetzt wird.

- XI.7 *Wesentlicher Verfahrensteil ist der Verfassungsgrundsatz des „rechtlichen Gehörs“.*

Rechtliches Gehör und Rechtsweg 19.4 GG, BVerfGE¹⁾ 40, 237ff, 28.10.1975 – 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74 II. Senat

<251> b) Der besondere Regelungsbereich, der indirekt betroffen ist, der Zugang zum Gericht, nötigt nicht zu einer anderen Beurteilung. Zwar kann der hohe Rang, welcher der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG und dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG zukommt, kaum überschätzt werden. Es ist von entscheidender Bedeutung für das "Einverstanden sein" des Bürgers mit dem Staat, für die Chance zur Identifikation, ohne die eine Demokratie nicht dauerhaft bestehen kann, dass der Bürger im Falle des Konflikts mit der Staatsgewalt "seinen" Richter findet und von ihm in fairer Weise zur Sache gehört wird.

- XI.8 *Folglich war der gesamte verfasste Schriftverkehr des Rechtsmittelführers und dessen Verfahrensbevollmächtigten, der einzig und allein darauf ausgerichtet gewesen ist, dass diesem die verbrieften Menschen- und Grundrechte gewährleistet werden, nicht erforderlich. Die einzige Entscheidung, die zu dem Thema „Betreuung“, „Recht auf Selbstbestimmung“ „freie Berufsausübung“, „Schutz der Familie“, „Anwaltszwang“, zu treffen gewesen ist, ist die Entscheidung nach der Abstraktion „wahr / unwahr“ unter Zugrundelegung von Art. 1 und 20 Abs. 3 i. V. mit Art. 79 Abs. 3 GG, was durch den Unterzeichner dargelegt worden ist, in dem dieser die tragenden Rechtssätze, verbunden mit Beweisangebot durch auch auf wissenschaftlicher Grundlage erstellten Expertisen, vorgetragen hat. Vorgetragen beim Amtsgericht Karlsruhe, beim Amtsgericht Rudolstadt, beim Landgericht Gera.*

- XI.9 *Im Lichte von Verfassungs-, Konventions- und auch Völkerrecht ist es dem in seinen Rechten Verletzten, jedermann, freigestellt, seine Rechtsverletzung höchstselbst vorzutragen. Das Menschenrechte = Grundrechte Bringschulden sind, die von denjenigen erfüllt werden müssen, die mandatiert worden sind, „hoheitliche Befugnisse innerhalb eines Dienst- und Treueverhältnisses auszuführen“, impliziert deren Pflicht ggf. zu ergründen, worin diese Menschenrechtverletzung liegt. Dazu bedarf es keinesfalls zwingend eines Mittelsmannes.*

- XI.10 *Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame Kontrolle (BVerfGE 35, 263 [274]; 35, 382 [401]; 40, 272 [275]; 41, 23 [26]; 41, 323 [326]; 42, 128 [130]; 46, 166 [178]). Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet die vollständige Nachprüfung des Aktes der öffentlichen Gewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch den Richter (BVerfGE 18, 203 [212]; 35, 263 [274]). Nur ein Gesetz, das eine solche umfassende Prüfung zulässt, genügt diesem Verfahrensgrundrecht (BVerfGE 21, 191 [195]).*

Hiermit ist es unvereinbar, wenn die Anordnung der Betreuung nicht in jeder Richtung auf ihre Verfassungsmäßigkeit durch die Gerichte geprüft wird und der Betroffene mit späterem Vorbringen ausgeschlossen wird. Es gibt keinen Akt der öffentlichen Gewalt, der nicht einer repressiven Kontrolle durch die Gerichte unterliegt. Den Gerichten steht nicht die Befugnis zu, das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG [ranghöchst] einzuschränken. Das Gericht steht niemals über der Verfassung!

- XI.11 *Schauen wir nun auf das Konventionsrecht der Europäischen Union, welches über Art. 24 und Art. 25 auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist, über dem einfachen Gesetz und Recht steht. Danach ist geregelt:*

Durch das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zum 01.12.2009 wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich (vgl. nachfolgend BVerfG², 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. (1 – 421) Rn 35):

„Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union beruht nach dem Vertrag von Lissabon auf zwei Grundlagen: der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der überarbeiteten Fassung vom 12. Dezember 2007 (ABl Nr. C 303/1; BGBl 2008 II S. 1165 ff.), die den Verträgen rechtlich gleichgestellt wird (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EUV-Lissabon) und dadurch Rechtsverbindlichkeit erlangt, sowie den ungeschriebenen Unionsgrundrechten, die daneben als allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts fortgelten (Art. 6 Abs. 3 EUV-Lissabon). Diese beiden Grundlagen des europäischen Grundrechtsschutzes werden durch Art. 6 Abs. 2 EUV-Lissabon ergänzt, der die Europäische Union ermächtigt und verpflichtet, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 2002 II S. 1054) beizutreten.“

- XI.12 *Gemäß Artikel 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird Personen, welche das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrnehmen, durch dieses Grundrecht die Möglichkeit eröffnet, „sich beraten, verteidigen und vertreten lassen“ zu können.*

Artikel 47 - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

1. Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

*2. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. **Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.***

3. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

- XI.13 *Da es sich hier um ein gemäß Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union um ein „garantiertes Recht bzw. eine Freiheit“ handelt, würde eine Versagung seiner Inanspruchnahme eine Verletzung der Grundrechte des Unterzeichners gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta darstellen und so unweigerlich und wiederum dessen Inanspruchnahme eröffnen.*

Zudem entbehrt es diesem Freiheitsgrundrecht, seinem Charakter entsprechend jedes rechtlichen Hinweises auf eine Pflicht zur Beratung, Verteidigung oder Vertretung, sondern es erlaubt im Gegenteil, wie dem Wortlaut unzweifelhaft zu entnehmen ist, ausdrücklich eine freie Entscheidung zur Wahrnehmung

² BVerfG ist kein gesetzlicher Richter gem. Art. 101 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 97 Abs. 1 GG. Es wurde nicht verfassungsgemäß gewählt (s. Art. 94 Abs. 1 GG vs. § 6 BVerfGG). Weiterhin verstößt das BVerfGG gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

jeder Art von Vertretung, also auch Selbstvertretung, bzw. die Wahl eines dem Ansinnen des Grundrechtsträgers entsprechenden Prozessvertreters ohne Verzicht auf das Grundrecht zur Wahrnehmung eines wirksamen Rechtsbehelfes durch die Formulierung „**kann** sich beraten, verteidigen und vertreten lassen“, wodurch ihm erst der Charakter als Freiheitsgrundrecht ohne Anerkennung einer Pflicht für den Grundrechtsträger verliehen wird. Im Gegenteil begründet dieses Freiheitsgrundrecht eine Pflicht des Grundrechtsverpflichteten, hier des Bundesgerichtshofes, zur Anerkennung und Durchsetzung dieses Grundrechts.

- XI.14 Desweiteren sei der Vollständigkeit halber auf folgenden Wortlaut der Antwort der Bundesministerin für Justiz, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, auf die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 15.03.2010 übermitteln:

„In den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 7) der Grundrechtecharta der Europäischen Union wird das Verhältnis zwischen der Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dargelegt und der Anwendungsbe-
reich der Charta bestimmt.

Die Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Sie begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union. Die Grundsätze der Charta sind auch auf die Mitgliedstaaten (die Zentral- sowie die Regional- und Lokalbehörden) anwendbar, wenn diese das Gemeinschaftsrecht umsetzen.

Der Europäische Gerichtshof hatte in seiner Rechtsprechung bereits bestimmt, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zur Wahrung der Grundrechte verpflichtet sind. Die Charta ist mit dem Vertrag von Lissabon (Art. 6) in Deutschland und den meisten anderen Mitgliedsstaaten uneingeschränkt gültig und somit geltendes Recht.

In fast allen Ländern der EU können die Menschen sich darauf berufen und ihre Rechte notfalls auch einklagen.

Die Werte der Charta stimmen im Wesentlichen mit den Werten des deutschen Grundgesetzes überein. **Dennoch gilt**, dass EU-Recht nationales Recht brechen kann. Bei der Entscheidung des EuGH zum Waffendienst für Frauen in der Bundeswehr zum Beispiel, haben wir gesehen, **dass gegebenenfalls deutsche Gesetze angepasst werden müssen, wenn sie der Charta widersprechen.**“

- XI.15 Da die Rechtsprechung gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 97 Abs. 1 HS 2 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht, an die verfassungsmäßige Ordnung sowie an Recht und Gesetz gebunden und diesem unterworfen sind, kann dem Selbstvertretungsanspruch, bzw. die uneingeschränkte Wahl eines Verfahrensbevollmächtigten des Rechtsmittelführers rechtlich nichts entgegenstehen. Art. 101 Abs. 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG wirken im Übrigen.

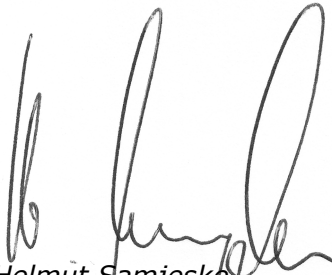
XII.

Was in der Angelegenheit Menschenrechteverletzung Christian Alber noch fehlt, was sich jedoch aus den Verfahrensakten erschließt ist die Tatsache, dass Herr Christian Alber noch nie einer „Betreuung“ zugestimmt hat und damit bereits das Wegfangen in Karlsruhe durch Veranlassung des Amtsgerichts Karlsruhe eine elementare Menschen- und Grundrechteverletzung darstellt, die seitdem fortgeführt wurde, gegen die sich Herr Alber

jedoch vergeblich gewandt hat, bis endlich das Landgericht Gera eine teilrichtige Entscheidung getroffen hat, im Kern jedoch dem Rechtssatz nicht gefolgt ist:

Einmal gesetztes Unrecht, welches gegen Menschenrechte verstößt wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet, wiederholt und vollzogen wird. Einmal gesetztes Unrecht bleibt Unrecht, gelangt niemals in Rechtssicherheit oder zu Rechtsfrieden. Dieses Unrecht verjährt, bedingt aus Art. 1 GG, nie!

Die Anordnung der Aufhebung des Vollzugs des Urteils des Landgerichtes Gera ist Unrecht, verstößt gegen Menschenrechte, Verfassungsgrundsätze, ist nichtig. Eine inhaltslose Floskel ist nicht geeignet, ein Rechtsmittel abschlägig zu bescheiden und zu begründen. Der BGH hat höchstselbst festgestellt, dass ein Lamentieren, der Gebrauch von inhaltslosen Floskeln keine Begründung darstellt, sondern belegt, dass das Vorbringen des Rechtsmittelführers nicht "gehört worden ist", was einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 GG darstellt.



Helmüt Samjeske
- Verfahrensbevollmächtigter -

Anlagen: Expertisen der Grundrechtspartei, wie bezeichnet